

# Infoblatt Nr. 4

## Leben mit Demenz:

# Schwerbehindertenausweis und Nachteilsausgleiche bei Demenz

damit Sie bei einer mittelschweren oder schweren Demenzerkrankung Nachteile, die sich im täglichen Leben durch die Erkrankung ergeben, etwas abmildern können

Stand: Februar 2020





## Der richtige Zeitpunkt nach der Diagnose?<sup>1</sup> Wann ist man als dementiell Erkrankter schwerbehindert?

**Die Diagnose Demenz reicht allein nicht aus, um automatisch einen Schwerbehindertenausweis zu erhalten! Tatsächliche Einschränkungen im täglichen Leben sind von Ihnen nachzuweisen!**

- Da eine Demenzerkrankung mit dauerhaften Funktionsbeeinträchtigungen in allen Lebensbereichen verbunden ist, müssen Erkrankte mit immer mehr Einschränkungen zurechtkommen. Einige Dinge nehmen immer mehr Zeit in Anspruch oder/und kosten auch mehr Geld. Erkrankte mit einer mittleren oder schweren Demenz sind auf Hilfe und Begleitung angewiesen<sup>2</sup>
- Dementiell Erkrankte können daher ab einem bestimmten Schweregrad der Demenz einen Schwerbehindertenausweis beantragen, um Nachteile, die sich im täglichen Leben durch die Erkrankung ergeben, etwas abmildern zu können
- Bereits bei einer mittleren Demenz kann von einem Behinderungsgrad von mindestens 50 (Anspruch auf Schwerbehindertenausweis) ausgegangen werden
- Braucht ein(e) Demenzkranke(r) ständig eine Begleitperson, weil er/sie sich nicht mehr allein zurechtfindet, oder am öffentlichen Leben nicht mehr vollständig teilhaben kann fällt auch dies bei der Beurteilung, ob der/die Betroffene als schwerbehindert gilt, ins Gewicht
- Nach dem SGB IX Abs. 2 Satz 1 <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/2.html> gelten Menschen als behindert, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht
- Dies ist insbesondere bei Kindern und alten Menschen zu beachten. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist

## Wer ist für die Beantragung des Schwerbehindertenausweises zuständig?



- Das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie - Außenstelle Oldenburg (entstanden durch die Auflösung des Versorgungsamtes Oldenburg) stellt fest, ob eine Behinderung besteht, welcher Grad der Behinderung (GdB) und welche Merkzeichen einem Menschen mit Behinderungen zustehen. Es prüft u.a. auch die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Schwerbehindertenausweis und für die Inanspruchnahme von Nachteilsausgleichen bei Behinderung
- Das Landesamt befindet sich im Dienstgebäude Moslestraße 1. Im Erdgeschoss ist eine Beratungsstelle für Schwerbehindertenangelegenheiten. Der Zugang ist barrierefrei
- Das zweite Dienstgebäude befindet sich am Pferdemarkt 13
- Zuständigkeiten/Kontakt nach folgender Buchstabeneinteilung in der Außenstelle Oldenburg, Schwerbehindertenrecht: [https://soziales.niedersachsen.de/startseite/wir\\_uber\\_uns/unsere\\_standorte\\_in\\_niedersachsen/oldenburg/oldenburg-234.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/wir_uber_uns/unsere_standorte_in_niedersachsen/oldenburg/oldenburg-234.html)

Buchstabengruppe	Telefonnummer
A - Birkk	0441/2229-7381 und 7383
Birkl - Buchholz, J	0441/2229-7373 und 7374
Buchholz, K. - Daniels, H.	0441/2229-7384 und 7371
Daniels, I. - Feldkamp, E.	0441/2229-7372 und 7370
Feldkamp, F. - Groeneveld, H.	0441/2229-7368 und 7339
Groeneveld, I. - Hippe	0441/2229-7365 und 7367
Hippf - Janssen, Haro.	0441/2229-7359 und 7377
Janssen, Harp. - Kote	0441/2229-7357 und 7358
Kotf - Loph	0441/2229-7351 und 7352
Lopi - Mueller, Ch.	0441/2229-7349 und 7311
Mueller, Cl. - Peper, J.	0441/2229-7347 und 7350
Peper, K. - Rüscher, R.	0441/2229-7341 und 7342 und 7344
Rüscher, S. - Schus	0441/2229- 7326 und 7337 und 7338
Schut - Thal	0441/2229-7334 und 7321
Tham - Weiss, K.	0441/2229-7328 und 7329
Weiss, L. - Z	0441/2229- 7336 und 7395



## Lokale Beratungsmöglichkeiten

- Im Landkreis Oldenburg stehen Außensprechtage durch das Landessozialamt zur Verfügung
- jeden zweiten Monat (und dann am zweiten Mittwoch) finden Sprechstunden in der Zeit von 10.00 -12.00 Uhr im Kreishaus, Delmenhorster Straße 6 in Wildeshausen, im Sitzungsbereich statt
- Anmeldungen sind nicht erforderlich
- Bürger\*innen erhalten hier Hilfestellung beim Antrag auf Feststellung einer Behinderung
- Verlängerungen von Schwerbehindertenausweisen sind hier ohne mehrtägige Wartezeit möglich
- In Folgeantrag, falls sich eine Behinderung verschlechtert hat, kann hier gestellt werden
- Die aktuellen Termine werden auch auf den Seiten der Behindertenbeauftragten des Landkreises
- Oldenburg eingestellt unter:  
<https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/die-behindertenbeauftragte-900000212-21700.html>
  - hier können auch Anträge (Erstantrag/Folgeantrag) heruntergeladen werden



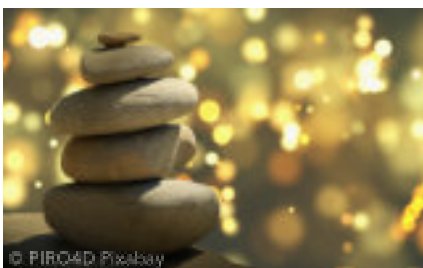
## Was gilt es bei der Antragstellung zu beachten?

- Der Antrag kann formlos gestellt werden (z.B.: „Hiermit beantrage ich die Feststellung der Schwerbehinderung“ mit Datum, Unterschrift und der Bitte um Eingangsbestätigung)
- Nutzen Sie allerdings den amtlichen Vordruck, kann die Bearbeitung von Seiten des Amtes schneller verlaufen
- Das Antragsformular kann telefonisch bzw. schriftlich angefordert oder auf den Seiten des Landesversorgungsamtes oder der Behindertenbeauftragten gedownloadet werden. Bitten Sie bei Abgabe um eine Eingangsbestätigung Ihres Antrags

- Manche Ämter bieten auch die Möglichkeit an, den Antrag online auszufüllen und abzuschicken
- Von dieser Möglichkeit sollte man dann erst Gebrauch machen, wenn man die Angaben danach nicht mehr mit einer Beratungsstelle etc. durchgehen möchte und sich ggf. dadurch noch Änderungen ergeben könnten
- Füllen Sie den Antrag möglichst vollständig aus, um Nachfragen zu vermeiden und die Bearbeitungszeit zu verkürzen
- Denken Sie vor Abgabe daran, den Antrag auch für die eigenen Unterlagen zu kopieren, damit Sie ihn bei Nachfragen zur Hand haben
- Sie brauchen nicht auf eigene Kosten Gutachten und Unterlagen von Ärzten beizubringen
- Die dem Antrag beiliegende Schweigepflichtsentbindungen und Einverständniserklärungen sind auszufüllen, damit das Landessozialamt bei den angegebenen Stellen Auskünfte einholen kann. Dies gilt auch dann, wenn Patienten/-innen bereits die neue Datenschutzerklärung bei konsultierten Ärzten/-innen und Einrichtungen hinterlegt haben
- Durch Ihre Unterschrift entbinden Sie Ihre behandelnden Ärzte, Krankenhäuser etc. von der Schweigepflicht und das Versorgungsamt kann die notwendigen Unterlagen selbst anfordern – ohne dass Ihnen Kopierkosten entstehen. Sie sollten allerdings die Anschriften aller Ihrer behandelnden Ärzte/-innen sowie Kliniken angeben



- Informieren Sie auf jeden Fall Ihre/n behandelnde/n Arzt/Ärztin darüber, dass Sie einen Antrag für einen Schwerbehindertenausweis gestellt haben! Sollten von der Behörde Rückfragen kommen, ist die Praxis vorbereitet und kann entsprechend Auskunft erteilen
- Bitten Sie darüber hinaus, in den Befundberichten nicht nur Ihre Krankheiten und Behinderungen aufzuführen, sondern auch, welche Einschränkungen Sie mit dieser Krankheit haben. Allgemein wäre es also sinnvoll, nicht nur die dementielle Grunderkrankung, sondern auch alle weiteren Beeinträchtigungen und Begleiterscheinungen (psychische und körperliche) von ärztlicher Seite anzugeben. Diese Beschreibungen tragen maßgeblich zur Einstufung des GdB (Grad der Behinderung) bei<sup>3</sup>
- Möglicherweise gibt es auch noch wichtige Befunde, Aufnahmen (MRT etc.), oder andere aktuelle Untersuchungsergebnisse, die den aktuellen Stand der derzeitigen Beeinträchtigung durch Demenz darstellen und dem Antrag beigefügt werden können
- Da im Feststellungsverfahren (und auch in einem Widerspruchsverfahren) keine Begutachtung des/der Antragstellers/-in erfolgt, kommt den ärztlichen Stellungnahmen/Gutachten/Befunden ein hoher Bedeutungswert zu
- Legen Sie dem Antrag auch ein aktuelles Lichtbild bei, dann brauchen Sie es im Falle einer Antragsgenehmigung nicht nachreichen! Für Personen ab dem zehnten Lebensjahr wird immer ein Passfoto des/r Ausweisinhabers\*in benötigt
- Bitte haben Sie Geduld! Die Bearbeitung Ihres Antrags kann durchaus mehrere Monate dauern





## Gut zu wissen:

- Der Beginn der Feststellung einer Schwerbehinderung liegt i.d.R. nicht vor dem Datum des Antragseingangs bei der Behörde
- „Rückwirkende Anerkennung“ bedeutet, die Schwerbehinderung ab einem Zeitpunkt feststellen zu lassen, der vor dem Datum des Antragseingangs liegt. Dies sollten Sie auf dem ersten Antrag dann unbedingt vermerken
- Sie erhalten einen entsprechenden Behördenbescheid, wenn Ihr Antrag auf Schwerbehinderung genehmigt wurde. Bei einer Zuerkennung von mindestens 50 erhalten Sie automatisch den sogenannten Schwerbehindertenausweis
- Der Schwerbehindertenausweis belegt Art und Schwere der Behinderung und muss vorgelegt werden, wenn Vergünstigungen für schwerbehinderte Menschen beantragt oder in Anspruch genommen werden
- Der Schwerbehindertenausweis liegt im Scheckkartenformat vor
- Die Stärke der Beeinträchtigung wird als sogenannter Grad der Behinderung bezeichnet und kann zwischen 20 und 100 liegen. Je nach Grad der Behinderung (sogenannter GdB) und/oder Merkzeichen können Nachteilsausgleiche beansprucht werden
- Im Schwerbehindertenausweis (Grad der Behinderung von 50 und mehr) sind die möglichen Einschränkungen mit Buchstaben bezeichnet, die man Merkzeichen nennt!
- Sie müssen als Inhaber\*in eines Schwerbehindertenausweises Ihren Wohnsitz in Deutschland haben, hier arbeiten oder sich überwiegend aufhalten. Der Ausweis ist bundesweit gültig
- Hat sich Ihre (festgestellte) Behinderung verschlimmert oder es ist zusätzlich eine weitere Behinderung eingetreten, können Sie eine Neufestsetzung beantragen. Sie können dazu das gleiche Antragsformular verwenden, geben Sie aber das Geschäftszeichen des letzten Bescheids mit an





## Wer hilft beim Umgang mit der Behörde?

### Wichtig bei der Antragstellung: Hilfe annehmen

- Z.B. von einem Angehörigen, und/oder nehmen Sie zum Ausfüllen des Antrags kompetente Hilfe in Anspruch: u.a. durch:
  - Pflegestützpunkt des Landkreises Oldenburg <https://www.oldenburg-kreis.de/portal/seiten/pflegestuetspunkt-900000233-21700.html>
  - Behindertenbeauftragte des Landkreises Oldenburg <https://www.oldenburg-kreis.de/gesundheit-und-soziales/behindertenbeauftragte>
  - Sozialverbände wie der Sozialverband Deutschland (SVoD) <https://www.sovd-oldenburg.de/unsere-beratung/kontakt-und-oeffnungszeiten>
  - (oder VdK) <https://www.vdk.de/kv-oldenburg-land/ID64081>
  - das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales beantwortet Fragen zum Thema "Behinderung" Erreichbarkeit: Montag bis Donnerstag, jeweils 8 - 20 Uhr; Tel. 030 - 221 911 006
  - Sozialstationen von Reha-Einrichtungen bzw. Krankenhäusern (falls Sie sich dort in Behandlung befinden)

### Wichtig beim Widerspruch:

- Nehmen Sie auch für einen evtl. Widerspruch diese kompetente Hilfe in Anspruch!
  - Wenn Ihr Antrag auf Feststellung oder Erhöhung des GdB vom Landessozialamt abgelehnt wurde oder dem Antrag nur teilweise stattgegeben wurde, können Sie gegen diesen Bescheid schriftlich Widerspruch einlegen!
  - Frist: innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Erhalt des Bescheids)
  - Informationen zu der Widerspruchsfrist und der Adresse finden Sie in der Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Bescheids





- Bitten Sie im Widerspruchsschreiben um eine Eingangsbestätigung des Widerspruchs. Denn im Streitfalle haben Sie den Eingang des Widerspruchs zu beweisen
- Der Widerspruch kann formfrei eingelegt und eine Begründung (ggf.) nachgeschoben werden. Falls Sie darauf hinweisen, dass die Begründung folgt, haben Sie etwas mehr Zeit für die Begründung. Sie können Akteneinsicht nehmen und Rechtsrat einholen
- Damit der Widerspruch hinreichend begründet werden kann, ist die Einsicht in die zugrundeliegende Akte des Landessozialamtes (insbesondere die versorgungsärztlichen Stellungnahmen und Bewertung) wichtig. Diese enthält, welche Einzel-GdB anerkannt wurden und welcher Gesamt-GdB daraus gebildet wurde. Zudem ist daraus zu ersehen, welche Befunde berücksichtigt und welche Beeinträchtigungen unter Umständen unzutreffend eingeschätzt wurden. Fordern Sie daher den Vorgang mit dem Widerspruchsschreiben direkt an, um dem Landessozialamt neue Informationen vorlegen zu können
- Entscheidend bei der Begründung ist es, zu verdeutlichen, wie sich die einzelnen Beschwerden auf Ihre Lebenssituation auswirken. Es reicht nicht aus lediglich die aufgestellten Diagnosen aufzuzählen. Eine diagnostizierte Krankheit führt nicht automatisch zu einem Grad der Behinderung. Vielmehr ist es entscheidend, welche Folgen und Beeinträchtigungen diese mit sich zieht. Zudem sollte die Begründung neue Aspekte und Informationen enthalten und nicht nur bereits bekannte Informationen wiederholen
- Ein (fristwahrender) Widerspruch könnte daher wie folgt formuliert werden:

*Aktenzeichen ....*

*Adresse/Datum*

*Widerspruch gegen Bescheid vom ....*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*hiermit lege ich Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom....  
ein.*

*Gleichzeitig beantrage ich die Zusendung von Kopien aller Arztberichte und sozialmedizinischen Gutachten, inklusive der abschließenden Stellungnahme des Versorgungsärztlichen Dienstes, die Sie bei Ihrer Entscheidung berücksichtigt haben. Nach Einsicht in die Akten werde ich meine Widerspruchsbegründung schriftlich nachreichen.*

*Mit freundlichen Grüßen*

*(Unterschrift Antragsteller\*in bzw. Ihre bevollmächtigte bzw. Ihre gesetzlich eingesetzte Betreuungsperson)<sup>4</sup>*

- Wird der Widerspruch abgelehnt (bzw. gilt als nicht begründet) und ein Widerspruchsbescheid erlassen, kann gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats ggf. Klage vor dem jeweiligen Sozialgericht erhoben werden. Das örtlich zuständige Sozialgericht ist der Rechtsmittelbelehrung, die dem Widerspruchsbescheid beiliegt, zu entnehmen
- Gegen diesen Widerspruchsbescheid können Sie (Ihre bevollmächtigte bzw. Ihre gesetzlich eingesetzte Betreuungsperson), binnen einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe, vor dem Sozialgericht, klagen. Wer keine Rechtsschutzversicherung mit Schwerpunkt Sozialrecht hat, kann bei einer Klage Beratung und Hilfestellungen auch von den Sozialverbänden SoVD oder VdK erhalten. Für Nichtmitglieder ist eine Erstberatung kostenfrei, für Mitglieder fallen keinerlei Beratungskosten an. Gegen eine geringe Monatsgebühr erhalten Mitglieder Unterstützung und Beratung in sozialrechtlichen Angelegenheiten und können sich in der 1. und 2. Instanz vor Gericht (sowie in der 3. Instanz d.h. vor dem Bundessozialgericht) durch Mitarbeiter\*innen der Sozialverbände vertreten lassen
- Kontakt und Infos zum SoVD-Beratungszentrum Oldenburg  
[www.sovd-oldenburg.de](http://www.sovd-oldenburg.de)
- Bzw. Kontakt und Infos zum Sozialverband VdK Niedersachsen-Bremen e.V.
- Kreisgeschäftsstelle Oldenburg-Land  
[www.vdk.de](http://www.vdk.de)





## Lohnt sich die Beantragung und welche Vorteile kann ein Schwerbehindertenausweis Demenzkranken und ihren Angehörigen bringen, die ihnen den Alltag erleichtern helfen?

- Allgemein formuliert kann der Schwerbehindertenausweis steuerliche Vorteile, Ermäßigung der KFZ-Steuer, Wohnraumzuschüsse, Ermäßigung ÖPNV etc. bieten. Dies gilt selbst dann, wenn der/die Erkrankte keine körperlichen Einschränkungen hat

### Und darüber hinaus?

- Demenzkranken bietet ein Schwerbehindertenausweis nicht nur zahlreiche Ermäßigungen und
- Sonderrechte (beim Parken), ein solcher Ausweis kann Betroffenen auch helfen, möglichst lange in häuslicher Umgebung zu leben



### Welche Nachteilsausgleiche können beansprucht werden?

- Die Stärke der Beeinträchtigung wird als sogenannter Grad der Behinderung bezeichnet und kann zwischen 20 und 100 liegen
- Je nach Grad der Behinderung (sogenannter GdB) und/oder Merkzeichen können Nachteilsausgleiche beansprucht werden
- Nachteilsausgleiche abhängig vom GdB (Seite 12) <https://www.betanet.de/files/pdf/nachteilsausgleiche-gdb.pdf>
- Merkzeichenangige Nachteilsausgleiche (Seite 13) <https://www.betanet.de/files/pdf/nachteilsausgleiche-merkzeichen.pdf>

## GdB-abhängige Nachteilsausgleiche

**Nachteilsausgleiche, die bei einem niedrigen GdB angeführt sind, gelten auch für alle höheren GdB.**  
**Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste** kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit (Schwer-)Behinderung in Betracht.

20	50	60	80	90	100
Bei entsprechenden Voraussetzungen können Leistungen zur Reha und Teilhabe in Anspruch genommen werden, z.B. Medizinische, Berufliche oder Soziale Reha und unterhaltsichernde sowie ergänzende Leistungen (§ 29 Abs. 1 SGB I)	Preisnachlass bei mehreren Festnetz- und Mobilfunkbetreibern	Steuerfreibetrag: 720 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.060 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.230 € (§ 33b EStG)	Steuerfreibetrag: 1.420 € (§ 33b EStG)
Steuerfreibetrag: 570 € (§ 33b EStG)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI: 2.100 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 € bei GdB allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung (wenn gleichzeitig Pflegebedürftigkeit nach § 14 SGB XI besteht): 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)	Sozialtarif bei der Telekom mit zusätzlichem Merkzeichen BI oder GI: Ermäßigung um bis zu 8,72 €. Nur für bestimmte Tarife, nicht bei Flatrates.	Freibetrag beim Wohngeld: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)
Kündigungsschutz (§§ 168 ff. SGB IX)	Freibetrag beim Wohngeld bei Pflegebedürftigkeit (§ 14 SGB XI) und häuslicher oder teilstationärer Pflege/Kurzzeitpflege: 1.800 € (§ 17 Wohngeldgesetz)	<b>70</b>	Steuerfreibetrag: 890 € (§ 33b EStG)		Freibetrag bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer in bestimmten Fällen (§ 13 Abs. 1 Nr. 6 ErbStG)
<b>30/40</b>	Begleitende Hilfe im Arbeitsleben (§ 185 SGB IX)	Ermäßigung oder Befreiung bei Kurtaxen (Ortsatzungen)	Wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungskostenpauschale 30 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)	Behinderrungsbedingte Privatfahrten können steuerlich abgesetzt werden: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)	Vorzeltige Verfügung über Bausparkkassen bzw. Sparbeiträge (ACB der Anbieter)
Gleichstellung mit schwerbehinderten Menschen (§ 2 Abs. 3 SGB IX)	Freistellung von Mehrarbeit (§ 207 SGB IX)	Bei <b>Merkzeichen G</b> und <b>aG</b> wahlweise bei der Steuer absetzbar: Entfernungskostenpauschale 30 ct/km (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG) oder die tatsächlichen Aufwendungen für den Weg zur Arbeit (§ 9 Abs. 2 EStG)	Behinderrungsbedingte Privatfahrten können steuerlich abgesetzt werden: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)	Ermäßigter Rundfunkbeitrag von 5,83 €, wenn keine Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen möglich ist (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)	Abzug eines Freibetrags bei der Einkommensermittlung im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung: 4.500 € (§ 24 Wohnraumförderungsgesetz)
Kündigungsschutz bei Gleichstellung (§§ 168 ff. i.V.m. § 151 Abs. 3 SGB IX)	Eine Arbeitswoche Zusatzurlaub (§ 208 SGB IX)	Pflegepersonen können einen Pflegepauschbetrag von 924 € absetzen, wenn zusätzlich <b>Merkzeichen H</b> beim Pflegebedürftigen vorliegt (§ 33b Abs. 6 EStG)	Behinderrungsbedingte Privatfahrten können steuerlich abgesetzt werden, wenn gleichzeitig <b>Merkzeichen G</b> eingetragen ist: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)		In vielen Kommunen steuerermäßigung für ausgebildete Hunde, z.T. auch bei niedrigerem GdB
Steuerfreibetrag: GdB 30: 310 € GdB 40: 430 € (§ 33b EStG)	Vorgezogene Altersrente um bis zu 5 Jahre (§§ 37, 236a SGB VI) bzw. Pensionierung von Beamten (§ 52 BBG)	Oranger Parkausweis bei bestimmten Behinderungen bzw. Erkrankungen			
Stundenermäßigung bei Lehrern: bundeslandabhängig					
Beitragsermäßigung bei Automobilclubs, z.B. ADAC, AVD (Satzungen der Clubs)					

## Merkmale nach § 13a SGB II

Kraftfahrzeughilfe und kommunale Fahrdienste kommen bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen für viele Menschen mit Behinderung in Betracht.

aG	B	BI	G	GI	H	RF
außergewöhnlich gehbehindert	Notwendigkeit ständiger Begleitung	blind	erheblich gehbehindert	gehörlos	hilflos	Befreiung vom Rundfunkbeitrag
Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung der Begleitperson: <ul style="list-style-type: none"> <li>im öffentlichen Nah- und Fernverkehr,</li> <li>ausgenommen bei Fahrten in Sonderzügen und Sonderwagen (§ 228 ff. SGB IX)</li> <li>bei den meisten inmerdeutschen Flügen</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>blinder Menschen im internationalen Eisenbahnverkehr (Special Conditions of International Carriage (SIC))</li> </ul>	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§§ 228 ff. SGB IX)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr nach Erwerb einer Wertmarke (§ 228 ff. SGB IX) oder 50 % Kfz-Steuerermäßigung (§ 3a Abs. 2 Satz 1 KraftStG)	Kostenlose Beförderung im öffentlichen Nahverkehr (§ 228 ff. SGB IX)	Ermäßigung des Rundfunkbeitrags auf 5,83 €/Monat (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
Kraftfahrzeugsteuerbefreiung (§ 3a Abs. 1 KraftStG)		Rundfunkbeitrag <ul style="list-style-type: none"> <li>Befreiung für Empfänger von Blindenhilfe</li> <li>Ermäßigung bei GdB 60 allein wegen Sehbehinderung (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)</li> </ul>	Behinderungsbedingte Privatfahrten bei einem GdB ab 70 steuerlich absetzbar: bis zu 3.000 km x 30 ct = 900 € (§ 33 EStG)	Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90: Ermäßigung um bis zu 8,72 €/Monat	Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuer: 3.700 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Telekom Sozialtarif: Ermäßigung um 6,94 €/Monat bei bestimmten Tarifen, nicht bei Flatrates
Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar: bis zu 15.000 km x 30 ct = 4.500 € (§ 33 EStG)		Telekom Sozialtarif bei GdB von mind. 90: bis zu 8,72 € Vergünstigung monatlich				<b>TBI</b>
Kostenloser Fahrdienst in vielen Gemeinden und Landkreisen mit unterschiedlichen kommunalen Regelungen		Pauschbetrag als außergewöhnliche Belastung bei der Einkommensteuerklärung: 3.700 € (§ 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfs-erhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)	Rundfunkbeitrag <ul style="list-style-type: none"> <li>Befreiung für taubblinde Menschen</li> <li>Ermäßigung für Gehörlose und hörgeschädigte Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)</li> </ul>	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Befreiung vom Rundfunkbeitrag (§ 4 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag)
Blauer Parkausweis (§ 46 Abs. 1 StVO)	Urlaufskosten der Begleitperson bis 767 € steuerlich absetzbar (§§ 33, 33b Abs. 3 Satz 3 EStG)	Blauer Parkausweis (§ 46 StVO)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	In vielen Gemeinden Befreiung von der Hundesteuer für ausgebildete Hunde	Krankenkasse kann Fahrtkosten zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)	In folgenden Bundesländern erhalten taubblinde Menschen monatlich: <ul style="list-style-type: none"> <li>Bayern: 1.258 € (§ 2 BayBlindG)</li> <li>Berlin: 1.189 € (§ 2 LPrFG)</li> <li>Sachsen: 650 € (§ 2 LBlindG)</li> <li>Schleswig-Holstein: 400 € (§ 1 LBIG)</li> <li>Thüringen: 500 € (§ 2 ThürBlindG)</li> </ul>
Bei Altersrente oder Erwerbsminderungsrente Mehrbedarfs-erhöhung bei der Sozialhilfe: 17 % (§ 30 SGB XII)	Oranger Parkausweis bei Vorliegen weiterer Voraussetzungen (§ 46 StVO)	Gewährung von Blindenhilfe und Landesblindengeld			Nachgewiesene Privatfahrten als außergewöhnliche Belastung steuerlich absetzbar (§ 33 EStG)	
Bei GdB 50 und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)	Begleitperson von Kurtaxe befreit (Ortliche Verordnungen)	Hundesteuer-Befreiung möglich zu ambulanten Behandlungen übernehmen (§ 60 SGB V)	Bei GdB 50 und höher: Tatsächliche Kosten für Fahrten zur Arbeit absetzbar (alternativ zur Entfernungskostenpauschale, § 9 Abs. 2 Satz 3 EStG)	Gehörlosengeld in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen		

## Die wichtigsten Merkzeichen für Demenz-Patienten<sup>5</sup>

- In den Schwerbehindertenausweis werden unterschiedliche Merkzeichen eingetragen. So kommen für Alzheimer-Patienten, laut Fachleuten, die Merkzeichen „G“, „H“, „B“ und „RF“ in Frage
- **G, B, H und RF** sind laut Fachleuten die wichtigsten Merkzeichen, die für Menschen mit Demenz von Bedeutung sein können. Diese Buchstaben haben die folgende Bedeutung:

### G

#### Bedeutung:

- Erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit

#### Hinweise:

- Das **Merkzeichen G** wird u.a. dann vergeben, wenn die demente Person ortsübliche Wegstrecken bis 2 km bei einer Gehdauer von 30 Minuten nicht zu Fuß zurücklegen kann. Die konkreten örtlichen Verhältnisse sind dabei nicht entscheidend, sondern nur, welche Entfernungen allgemein noch zu Fuß zu bewältigen sind. Altersbedingte Einschränkungen des Gehvermögens werden hierbei nicht berücksichtigt
- Die erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit betrifft aber auch den allgemeinen Straßenverkehr. Dies kommt vor allem auch für solche demente Personen in Betracht, deren Orientierungssinn stark eingeschränkt ist und die sich außerhalb ihrer Wohnung verlaufen würden
- Was "erheblich beeinträchtigt in der Bewegungsfähigkeit" bedeutet und wer betroffen ist, findet sich konkret in der Anlage Teil D (Merkzeichen) unter Punkt 1. der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV):
  - Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G)

<http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html>

### **„Erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr (Merkzeichen G)**

#### **b)**

→ In seiner Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist, wer infolge einer Einschränkung des Gehvermögens, auch durch innere Leiden, oder infolge von Anfällen oder von Störungen der Orientierungsfähigkeit nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten oder nicht ohne Gefahren für sich oder andere Wegstrecken im Ortsverkehr zurückzulegen vermag, die üblicherweise noch zu Fuß zurückgelegt werden. Bei der Prüfung der Frage, ob diese Voraussetzungen vorliegen, kommt es nicht auf die konkreten örtlichen Verhältnisse des Einzelfalles an, sondern darauf, welche Wegstrecken allgemein - d. h. altersunabhängig von nicht behinderten Menschen - noch zu Fuß zurückgelegt werden. Als ortsübliche Wegstrecke in diesem Sinne gilt eine Strecke von etwa zwei Kilometern, die in etwa einer halben Stunde zurückgelegt wird.“

#### **f)**

→ Bei geistig behinderten Menschen sind entsprechende Störungen der Orientierungsfähigkeit vorauszusetzen, wenn die behinderten Menschen sich im Straßenverkehr auf Wegen, die sie nicht täglich benutzen, nur schwer zurechtfinden können. Unter diesen Umständen ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit bei geistigen Behinderungen mit einem GdB von 100 immer und mit einem GdB von 80 oder 90 in den meisten Fällen zu beja0en. Bei einem GdB unter 80 kommt eine solche Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht

## B

### **Bedeutung:**

- Ständige Begleitung ist notwendig

### **Hinweise:**

- Das Merkzeichen B wird im Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn die dementiell betroffene Person ständige Begleitung benötigt, um öffentliche Verkehrsmittel ohne Gefahr für sich und andere zu nutzen bzw. falls die demente Person eine ständige Begleitung benötigt, wenn sie sich außerhalb ihrer Wohnung aufhält
- Was eine "ständige Begleitung ist notwendig" bedeutet und wer betroffen ist, findet sich konkret in der Anlage Teil D (Merkzeichen) unter Punkt 2. der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV):
  - Ständige Begleitung ist notwendig (Merkzeichen B)  
<http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html>



### **„Berechtigung für eine ständige Begleitung (Merkzeichen B)**

→ a)

Für die unentgeltliche Beförderung einer Begleitperson ist nach dem SGB IX die Berechtigung für eine ständige Begleitung zu beurteilen. Auch bei Säuglingen und Kleinkindern ist die gutachtliche Beurteilung der Berechtigung für eine ständige Begleitung erforderlich. Für die Beurteilung sind dieselben Kriterien wie bei Erwachsenen mit gleichen Gesundheitsstörungen maßgebend. Es ist nicht zu prüfen, ob tatsächlich diesbezügliche behinderungsbedingte Nachteile vorliegen oder behinderungsbedingte Mehraufwendungen entstehen

→ b)

Eine Berechtigung für eine ständige Begleitung ist bei schwerbehinderten Menschen (bei denen die Voraussetzungen für die Merkzeichen „G“, „Gl“ oder „H“ vorliegen) gegeben, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf fremde Hilfe angewiesen sind. Dementsprechend ist zu beachten, ob sie bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel regelmäßig auf fremde Hilfe beim Ein- und Aussteigen oder während der Fahrt des Verkehrsmittels angewiesen sind oder ob Hilfen zum Ausgleich von Orientierungsstörungen (z. B. bei Sehbehinderung, geistiger Behinderung) erforderlich sind

→ c)

Die Berechtigung für eine ständige Begleitung ist anzunehmen bei Querschnittgelähmten, Ohnhändern, Blinden und Sehbehinderten, Hörbehinderten, geistig behinderten Menschen und Anfallskranken, bei denen die Annahme einer erheblichen Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr gerechtfertigt ist.“

## H

### **Bedeutung:**

- Hilfslosigkeit

### **Hinweise:**

- Das Merkzeichen H wird im Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn
  - der schwerbehinderte Mensch infolge von Gesundheitsstörungen nach dem Neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) und im Sinne des Einkommensteuergesetzes (§ 33b Absatz 6) nicht nur vorübergehend hilflos ist
  - und für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung der persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf (dauernd bedeutet mindestens ein halbes Jahr lang)
  - dabei sind diese Voraussetzungen auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist
- Eine demente Person, die in Folge ihrer Erkrankung dauernd fremde Hilfe für die tägliche Sicherung ihrer persönlichen Existenz braucht (täglich für mindestens zwei Stunden fremde Hilfe bei mindestens drei Tätigkeiten des Alltags benötigt (z. B. An und Ausziehen, Nahrungsaufnahme, Körperpflege) gilt z.B. danach als "hilflos"
- Auch eine notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation finden Berücksichtigung. Hilfslosigkeit liegt nämlich u.a. dann bei einer dementen Person vor, wenn sie zwar bei zahlreichen Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe nicht unmittelbar bedarf, diese Verrichtungen aber infolge einer Antriebsschwäche ohne ständige Überwachung nicht vornehmen würde
- Was "Hilfslosigkeit" in der Versorgungsmedizin-Verordnung (VersMedV) heißt und wer betroffen ist, findet sich konkret in der Anlage unter Punkt 4. b)  
<https://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html>

## Hilflosigkeit

→ a)

Für die Gewährung einer Pflegezulage im sozialen Entschädigungsrecht ist Grundvoraussetzung, dass Beschädigte (infolge der Schädigung) „hilflos“ sind

→ b)

Hilflos sind diejenigen, die infolge von Gesundheitsstörungen - nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) und dem Einkommensteuergesetz „nicht nur vorübergehend“ - für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedürfen. Diese Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn die Hilfe in Form einer Überwachung oder einer Anleitung zu den genannten Verrichtungen erforderlich ist oder wenn die Hilfe zwar nicht dauernd geleistet werden muss, jedoch eine ständige Bereitschaft zur Hilfeleistung erforderlich ist

→ c)

Häufig und regelmäßig wiederkehrende Verrichtungen zur Sicherung der persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages sind insbesondere An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Verrichten der Notdurft. Außerdem sind notwendige körperliche Bewegung, geistige Anregung und Möglichkeiten zur Kommunikation zu berücksichtigen. Hilflosigkeit liegt im oben genannten Sinne auch dann vor, wenn ein psychisch oder geistig behinderter Mensch zwar bei zahlreichen Verrichtungen des täglichen Lebens der Hilfe nicht unmittelbar bedarf, er diese Verrichtungen aber infolge einer Antriebsschwäche ohne ständige Überwachung nicht vornimmt. Die ständige Bereitschaft ist z. B. anzunehmen, wenn Hilfe häufig und plötzlich wegen akuter Lebensgefahr notwendig ist

→ d)

Der Umfang der notwendigen Hilfe bei den häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen muss erheblich sein. Dies ist der Fall, wenn die Hilfe dauernd für zahlreiche Verrichtungen, die häufig und regelmäßig wiederkehren, benötigt wird. Einzelne Verrichtungen, selbst wenn sie lebensnotwendig sind und im täglichen Lebensablauf wiederholt vorgenommen werden, genügen nicht (z. B. Hilfe beim Anziehen einzelner Bekleidungsstücke, notwendige Begleitung bei Reisen und Spaziergängen, Hilfe im

Straßenverkehr, einfache Wund- oder Heilbehandlung, Hilfe bei Heimdialyse ohne Notwendigkeit weiterer Hilfeleistung). Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben

→ e)

Bei einer Reihe schwerer Behinderungen, die aufgrund ihrer Art und besonderen Auswirkungen regelhaft Hilfeleistungen in erheblichem Umfang erfordern, kann im Allgemeinen ohne nähere Prüfung angenommen werden, dass die Voraussetzungen für das Vorliegen von Hilflosigkeit erfüllt sind. Dies gilt stets aa) bei Blindheit und hochgradiger Sehbehinderung,

→ bb)

Querschnittslähmung und anderen Behinderungen, die auf Dauer und ständig - auch innerhalb des Wohnraums - die Benutzung eines Rollstuhls erfordern,

→ f) in der Regel auch aa)

→ bei Hirnschäden, Anfallsleiden, geistiger Behinderung und Psychosen, wenn diese Behinderungen allein einen GdS von 100 bedingen,

→ bb)

Verlust von zwei oder mehr Gliedmaßen, ausgenommen Unterschenkel- oder Fußamputation beiderseits. (Als Verlust einer Gliedmaße gilt der Verlust mindestens der ganzen Hand oder des ganzen Fußes)

→ g)

Führt eine Behinderung zu dauerndem Krankenlager, so sind stets auch die Voraussetzungen für die Annahme von Hilflosigkeit erfüllt. Dauerndes Krankenlager setzt nicht voraus, dass der behinderte Mensch das Bett überhaupt nicht verlassen kann

## RF

### **Bedeutung:**

- Ermäßigung des Rundfunkbeitrags

### **Hinweise:**

- (Dementiell betroffene) Menschen, denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde, beteiligen sich mit einem Drittelbeitrag - monatlich 5,83 Euro - an der Rundfunkfinanzierung

## **Die Ermäßigung oder Befreiung muss beantragt werden.**

- Eine Ermäßigung des Rundfunkbeitrags beantragen können:
- (Dementiell betroffene) Menschen mit einem andauernden Grad der Behinderung von mindestens 80, die wegen ihres Leidens dauerhaft nicht an öffentlichen Veranstaltungen teilnehmen können (= also praktisch das Haus nicht mehr verlassen können) und denen das Merkzeichen RF zuerkannt wurde
- Das Merkzeichen wird nicht in den Schwerbehindertenausweis eingetragen, wenn die demente Person mit technischen Hilfsmitteln und ggf. einer Begleitperson öffentliche Veranstaltungen besuchen kann (beispielsweise Kino, Theater, Kirche, Restaurant etc.)
- Die Ermäßigung von den Rundfunkgebühren muss bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) mit dem Merkzeichen RF beantragt werden  
[https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen\\_und\\_buerger/informationen/menschen\\_mit\\_behinderung/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/menschen_mit_behinderung/index_ger.html)

### **Eine Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht beantragen können:**

- Menschen mit einer Behinderung, die bestimmte Sozialleistungen erhalten
- Siehe unter:  
[https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen\\_und\\_buerger/informationen/empfaenger\\_von\\_sozialleistungen/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/informationen/empfaenger_von_sozialleistungen/index_ger.html)

### **Befreiung oder Ermäßigung online beantragen:**

- Falls Betroffene einen Anspruch auf eine Befreiung oder eine Ermäßigung haben, kann auch online ein Antrag gestellt werden: unter: [https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen\\_und\\_buerger/formulare/befreiung\\_oder\\_ermaessigung\\_beantragen/index\\_ger.html](https://www.rundfunkbeitrag.de/buergerinnen_und_buerger/formulare/befreiung_oder_ermaessigung_beantragen/index_ger.html)

### **Tipps bei formlosen Antrag:**

- Falls Sie den Antrag formlos stellen wollen, beachten Sie die Hinweise der Verbraucherzentrale Niedersachsen dazu
- Infos unter: <https://www.verbraucherzentrale-niedersachsen.de/themen/rundfunkbeitrag/befreiung-wegen-eines-besonderen-haertefalls>



### **Beachten Sie das Merkblatt des Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio**

- hält alle wichtigen Einzelheiten bereit: [https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e218/Merkblatt\\_Befreiung\\_und\\_Ermaessigung.pdf](https://www.rundfunkbeitrag.de/e175/e218/Merkblatt_Befreiung_und_Ermaessigung.pdf)

## **Aus Schwerbehindertenausweis wird „Schwer-in-Ordnung-Ausweis“**

- Die neuen Ausweishüllen für den Schwerbehindertenausweis erhalten Sie im Niedersächsischen Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
  - Domhof 1  
31134 Hildesheim
- Oder unter: [https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen\\_mit\\_behinderung/behinderung\\_und\\_ausweis/die-neuen-ausweishuellen-fuer-den-schwerbehindertenausweis-erhalten-sie-bei-uns-im-landesamt-162507.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/die-neuen-ausweishuellen-fuer-den-schwerbehindertenausweis-erhalten-sie-bei-uns-im-landesamt-162507.html)



## Noch weitere Details?

- Das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie gibt auf seinen Webseiten detaillierte Infos u.a. zu folgenden Themen rund um den Ausweis:
- Unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr  
[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/behinderte\\_menschen/nachteilsausgleiche/unentgeltliche-befoerderung-im-oeffentlichen-personenverkehr-115.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/behinderte_menschen/nachteilsausgleiche/unentgeltliche-befoerderung-im-oeffentlichen-personenverkehr-115.html)
- Nachteilsausgleiche im Flugverkehr  
[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen\\_mit\\_behinderung/behinderung\\_und\\_ausweis/nachteilsausgleiche/nachteilsausgleiche-im-flugverkehr-336.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/nachteilsausgleiche/nachteilsausgleiche-im-flugverkehr-336.html)
- Rundfunkgebührenermäßigung, Rundfunkgebührenbefreiung und/oder Gebührenermäßigung beim Telefonanschluss  
[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen\\_mit\\_behinderung/behinderung\\_und\\_ausweis/nachteilsausgleiche/befreiung-von-der-rundfunkgebuehrenpflicht-undoder-gebuehrenehmaeigung-beim-telefonanschlu-188.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/nachteilsausgleiche/befreiung-von-der-rundfunkgebuehrenpflicht-undoder-gebuehrenehmaeigung-beim-telefonanschlu-188.html)
- Nachteilsausgleiche in der gesetzlichen Sozialversicherung  
[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen\\_mit\\_behinderung/behinderung\\_und\\_ausweis/nachteilsausgleiche/nachteilsausgleiche-in-der-gesetzlichen-sozialversicherung-338.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/nachteilsausgleiche/nachteilsausgleiche-in-der-gesetzlichen-sozialversicherung-338.html)
- Nachteilsausgleiche nach dem Wohngeldgesetz  
[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen\\_mit\\_behinderung/behinderung\\_und\\_ausweis/nachteilsausgleiche/nachteilsausgleiche-nach-dem-wohngeldgesetz-339.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/nachteilsausgleiche/nachteilsausgleiche-nach-dem-wohngeldgesetz-339.html)
- Steuerliche Nachteilsausgleiche  
[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen\\_mit\\_behinderung/behinderung\\_und\\_ausweis/nachteilsausgleiche/steuerliche-nachteilsausgleiche-340.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/nachteilsausgleiche/steuerliche-nachteilsausgleiche-340.html)
- Parkerleichterungen  
[https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen\\_mit\\_behinderung/behinderung\\_und\\_ausweis/nachteilsausgleiche/parkerleichterungen-341.html](https://soziales.niedersachsen.de/startseite/menschen_mit_behinderung/behinderung_und_ausweis/nachteilsausgleiche/parkerleichterungen-341.html)



## Was ist bei der Beurteilung des Grades der Behinderung vor dem Hintergrund einer Demenz noch zu beachten?

- Pflegende Angehörige, die einen Antrag für ihre/n pflegebedürftigen, dementiell Erkrankten stellen wollen, sollten sich vorher informieren, ob und wenn ja welche Vollmacht (z.B. Vorsorgevollmacht) sie hierfür benötigen. Als gesetzliche/r Betreuer/-in muss dem Antrag ggf. eine Kopie des Betreuungsausweises beigefügt werden
- Die Feststellung einer Behinderung und des Grades der Behinderung (GdB) erfolgt vom Landessozialamt nach den Vorgaben der "Versorgungsmedizinischen Grundsätze"  
<http://www.gesetze-im-internet.de/versmedv/anlage.html>
- Oder auf:  
[https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf;jsessionid=6226B5B9544B0D313D53D477847327E9?\\_\\_blob=publicationFile&v=3](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/k710-versorgungsmed-verordnung.pdf;jsessionid=6226B5B9544B0D313D53D477847327E9?__blob=publicationFile&v=3)
- Eine Demenzerkrankung zählt in diesen Vorgaben zu der Kategorie "Hirnschäden"



- Für die Höhe des GdB bei Demenz gelten nach diesen Vorgaben die nachfolgenden Anhaltswerte:



© Gerd Altmann / Pixabay

Krankheitsbild	Grad der Behinderung (GdB)
<b>Hirnschäden (Gesamtbewertung)</b>	
→ Geringe Leistungsbeeinträchtigung	30-40
→ Mittelschwere Leistungsbeeinträchtigung	50-60
→ Schwere Leistungsbeeinträchtigung	70-100
<b>Hirnschäden mit psychischen Störungen</b>	
→ Leicht (im Alltag sich gering auswirkend)	30-40
→ Mittelgradig (im Alltag sich deutlich auswirkend)	50-60
→ Schwer	70-100
<b>Zentrale vegetative Störungen als Ausdruck eines Hirndauerschadens</b> (z. B. Störungen des Schlaf-Wach-Rhythmus)	
→ Leicht	30
→ Mittelgradig	40
→ Erhebliche Auswirkungen auf den Allgemeinzustand	50
<b>Hirnschäden mit kognitiven Leistungsstörungen</b> (z. B. Aphasie, Apraxie, Agnosie)	
→ Leicht	30-40
→ Mittelgradig	50-80
→ Schwer	90-100

- Bei mehreren Beeinträchtigungen erfolgt nicht einfach eine Addition der einzelnen GdB
- Für den Gesamt-GdB ist vielmehr entscheidend, wie sich einzelne Funktionsbeeinträchtigungen zueinander und untereinander auswirken

## Quellen und Verweise

<sup>1</sup> Vgl. Ausführungen des Wegweisers Demenz unter: <https://www.wegweiser-demenz.de/informationen/gesetzliche-leistungen/weitere-leistungen.html>

<sup>2</sup> Die Skala der Schwerbehinderung reicht von 10 bis 100, allerdings liegt erst ab einem Grad der Behinderung von 50 eine Schwerbehinderung vor. Aber auch ein Grad der Behinderung von 30 oder 40 kann durchaus Vorteile haben (z.B. bei der Steuer). Vgl. ebenda.

<sup>3</sup> Vgl. <https://www.pflege-durch-angehoerige.de/wichtige-tipps-zum-beantragen-eines-schwerbehindertenausweises/>

<sup>4</sup> Vgl. Rechtstipps unter: [https://www.anwalt.de/rechtstipps/widerspruch-grad-der-behinderung\\_146532.html](https://www.anwalt.de/rechtstipps/widerspruch-grad-der-behinderung_146532.html)

<sup>5</sup> Vgl. im Weiteren u.a.: <https://www.experto.de/praxistipps/die-merkzeichen-im-schwerbehindertenausweis.html> sowie <https://www.alzheimer-bw.de/demenz-mehr-erfahren/recht-und-finanzen/schwerbehindertenausweis/>



## Vorbereitung für Beratungsgespräch: Notieren von Notizen / Fragen / weiterführenden Kontakte

Betrifft folgende Thematik	Konkrete Frage	Zuständig ist

Betrifft folgende Thematik	Konkrete Frage	Zuständig ist



## Impressum

### Herausgeber und verantwortlicher Betreiber

Seniorenvertretung im Landkreis  
Oldenburgvertreten durch den Vorsitzenden  
Jürgen Lüdtkke  
Anschrift: Heuweg 35a  
27777 Ganderkesee  
Telefon: 04221-9242904  
E-Mail: [juergen.luedtke@gmx.net](mailto:juergen.luedtke@gmx.net)

### Redaktionsteam

Arbeitskreis Demenz der Seniorenvertretung im  
Landkreis Oldenburg:  
Erika Aufermann, Anne Grafe-Weibrecht,  
Helga Gritz, Rüdiger Laudien, Jürgen Lüdtkke, Gaby  
Otto, Heinz Priesmeyer, Ute Vogt

### Grafik und Gestaltung

André Schmoll  
[kontakt@andreschmoll.de](mailto:kontakt@andreschmoll.de)

### Danksagung

Wir danken dem Regionalleiter des **SoVD-Beratungszentrums Oldenburg**, **Herrn Dr. Jörg-Christian Hülper**, für die Durchsicht dieses Infoblattes und seine konstruktiven Anmerkungen dazu.

### Urheberrecht

Die eingestellten Inhalte und Werke auf diesen Seiten unterliegen dem deutschen Urheberrecht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung und jede Art der Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechts bedürfen der Zustimmung des Betreibers und der jeweiligen Verfasser\*innen.

Kopien dieser Seiten sind nur für den privaten, nicht kommerziellen Gebrauch gestattet. Bei Inhalten auf dieser Seite, die nicht vom Betreiber erstellt wurden, werden die Urheberrechte Dritter beachtet und als solche gekennzeichnet.

Sollten Sie trotzdem auf eine Urheberrechtsverletzung aufmerksam werden, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis. Bei Bekanntwerden von Rechtsverletzungen werden wir derartige Inhalte umgehend entfernen.

### Haftung

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Arbeit und Überprüfung übernehmen wir keine Haftung für die Angaben in der Webseite. Alle Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Es wird keine Haftung für fehlerhafte Angaben übernommen.

Wir übernehmen ebenfalls keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.

## Förderer & Unterstützer